

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule
Wipperfürth vom 18. Juni 1996**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/ SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 04.06.1996 folgende Satzung beschlossen:

- * § 3 Abs. 2, § 4 Absatz 2 b, § 5 in der Fassung der IV. Änderungssatzung vom 30.07.2003, in Kraft seit 01.08.2003
- ** § 2, § 4 Abs. 2 a, Abs. 3 des Gebührentarifs in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 15.12.2004, in Kraft seit 01.01.2005
- *** § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1; Absatz 2 des Gebührentarifs in der Fassung der VI. Änderungssatzung vom 04.11.2005, in Kraft ab 01.01.2006
- **** § 4 Abs. 1 S. 1, § 4 Abs. 2 S. 1 in der Fassung der VIII. Änderungssatzung vom 15.12.2010, in Kraft seit 01.01.2011
- ***** Änderung des Titels der Satzung, § 3 Abs. 3 S. 3, § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 5, Änderung der Überschrift des Gebührentarifs, in der Fassung der IX. Änderungssatzung vom 12.12.2012, in Kraft ab 01.01.2013
- ***** Absatz 1 und 4 des Gebührentarifs, in der Fassung der XI. Änderungssatzung vom 27.04.2016, in Kraft ab 01.08.2016

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe des der Satzung beigefügten Gebührentarifes erhoben.
- (2) Für Kurse (z.B. in Instrumentalgruppen, Musiktheorie, Musikgeschichte, Orchester- und Kammermusik, Gehörbildung) werden die im Gebührentarif festgelegten Gebühren erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit der ersten Unterrichtsstunde.
- (4) Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

**§ 2
Fälligkeit der Gebühr**

Die Unterrichtsgebühren sind wie folgt fällig:

- a) Beim Einzel- und im Gruppenunterricht vierteljährlich:

zum 15. Februar	(für die Monate Januar bis März),
zum 15. Mai	(für die Monate April bis Juni),
zum 15. August	(für die Monate Juli bis September) und
zum 15. November	(für die Monate Oktober bis Dezember)

 eines Jahres.
- b) Bei Kursen sind die Gebühren zum Kursbeginn fällig.

§ 3 Unterrichtsausfall

- (1) Wird der Unterricht durch den Schüler versäumt, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren bestehen.
- (2) Falls Unterrichtsstunden durch Verhinderung der Lehrkraft (z.B. Dienstunfähigkeit, Fortbildung) ausfallen, werden diese nach Möglichkeit nachgeholt.

Ist dies nicht möglich, und ist der Unterricht deswegen mehr als einmal pro Schulhalbjahr ausgefallen, werden die Unterrichtsgebühren für die darüberhinausgehenden ausgefallenen Unterrichtsstunden am Ende des Schulhalbjahres erstattet.

Fallen Unterrichtsstunden aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, aus, und können diese nicht nachgeholt werden, werden die Unterrichtsgebühren hierfür ebenfalls am Ende des Schulhalbjahres erstattet.

- (3) Kann der Schüler im Einzelunterricht wegen einer Erkrankung länger als drei Wochen ununterbrochen nicht am Unterricht teilnehmen, gilt folgende Regelung:

In den ersten drei Wochen der Erkrankung werden die Unterrichtsgebühren für die ausgefallenen Unterrichtsstunden nicht erstattet, nach den drei Wochen werden die Unterrichtsgebühren für einen Zeitraum bis zu acht Wochen erstattet.

Der schriftliche Antrag ist unverzüglich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten.

Dies gilt analog in begründeten Fällen, wenn auf schriftlichen Antrag Befreiung vom Unterricht erteilt wurde.

§ 4 Abmeldungen und Ummeldungen (siehe auch Ziff. 5 der Schulordnung)

- (1) Die Kündigungsfrist im Einzelunterricht und im Gruppenunterricht bis 3 Schülern beträgt 3 Monate ab dem nächsten 1. nach Eingang der schriftlichen Kündigung.

Ausnahmen:

- a. Bei länger dauernder Krankheit (mehr als drei Wochen ununterbrochen) kann der Unterricht auch zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden.
- b. In besonders begründeten Fällen kann ebenfalls zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden; die besonderen Gründe sind in der schriftlichen Abmeldung darzulegen.

- (2) Abmeldungen im Gruppenunterricht (ab 4er-Gruppe) sind vier Wochen vor Beendigung des Schulhalbjahres (siehe Punkt 4.1 der Schulordnung) eines Jahres möglich.

Ausnahmen:

- a. Bei länger dauernder Krankheit (mehr als drei Wochen ununterbrochen) kann der Unterricht zum Ende des laufenden Schuljahres-Quartals (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) gekündigt werden;
- b. die Gruppe kann vorzeitig zum Monatsende aufgelöst werden, wenn alle Eltern bzw. Schüler, die Lehrkraft und die Musikschulleitung damit einverstanden sind.

- (3) Rückwirkende Abmeldungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Ummeldungen im Einzelunterricht sind zum ersten eines Monats möglich (siehe auch Ziff. 5.7 der Schulordnung).
- (5) Probezeit: Die ersten vier Unterrichtsstunden gelten als Probezeit – unabhängig von der Art des Unterrichts. Während dieser vier Unterrichtsstunden kann der Vertrag fristlos gekündigt werden. § 1 Absatz 3 und 4 dieser Satzung bleiben von dieser Regelung unberührt, d. h. der bis dahin erteilte Unterricht wird stundengenau abgerechnet. Die Gebühr ist sofort fällig.

§ 5 Ermäßigung der Gebühren

- (1) a) Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie die Musikschule, so wird die Gebühr ab dem dritten Familienmitglied für alle Mitglieder dieser Familie um 20 % vom ersten des Monats an ermäßigt, in dem das dritte Familienmitglied mit dem Unterricht beginnt. Unberücksichtigt bleiben hierbei Kinder, die nicht von ihren Eltern unterhalten werden.
- b) Belegt ein Schüler mehrere Fächer im Einzel- und/oder Gruppenunterricht, werden die Gebühren für die Mehrfachbelegung(en) um 10 % ermäßigt. Bei unterschiedlichen Zeiteinheiten wird/werden die Ermäßigung(en) auf die kleinere(n) Zeiteinheit(en) gewährt.
- (2) Bei Personen oder Familien etc., die Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, werden die Unterrichtsgebühren auf Antrag erlassen. Die Ermäßigung gilt ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird.
- (3) Die Unterrichtsgebühren ermäßigen sich auf höchstens 50 %.
- (4) Die Ermäßigungen nach Abs. (1) a und (2) werden parallel auch bei den Gebühren für Leihinstrumente gewährt.
- (5) Entsprechende Anträge sind möglichst vor Aufnahme des Unterrichts schriftlich an den Bürgermeister - Geschäftsstelle der Musikschule - zu richten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Wipperfürth vom 13.07.1993 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 13.11.1995 außer Kraft.

Gebührentarif
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule Wipperfürth
vom 04.06.1996

- (1) a) Die Unterrichtsgebühren betragen je Schüler/in (im Schuljahr werden 38 Unterrichtsstunden zugrunde gelegt):

	monatlich Euro	jährlich Euro
30 Minuten Einzelunterricht	56,50	678,00
45 Minuten Einzelunterricht	82,50	990,00
30 Minuten 2-er Gruppe	34,50	414,00
45 Minuten 2-er Gruppe	47,00	564,00
45 Minuten 3-er Gruppe	35,50	426,00
45 Minuten 4-5-er Gruppe	29,00	348,00
45 Minuten 6-10-er Gruppe	25,00	300,00
60 Minuten 4-5-er Gruppe	38,50	462,00
60 Minuten 6-10-er Gruppe	30,00	360,00
45 Minuten Musikalische Grundausbildung mindestens 8 – 12 Teilnehmer	20,00	240,00
45 Minuten Kinderchor	10,00	120,00
45 Minuten Bläserklasse	32,00	384,00
45 Minuten Flexi-Gruppe	20,00	240,00
60 Minuten Ballett	33,00	396,00
45 Minuten Instrumentenkarussell	34,00	408,00
90 Minuten Musical / Percussion	31,50	378,00
90 Minuten Impro	51,00	612,00

- b) Die Gebühren für eine Erwachsenen-10-er Karte (zu nehmen innerhalb von 6 Monaten – nicht genommene Stunden verfallen) betragen für:

	monatlich Euro	für 6 Monate Euro
10 Unterrichtseinheiten zu je 30 Minuten Einzelunterricht	38,33	230,00
10 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten Einzelunterricht	56,66	340,00

- (2) Bei der Einrichtung von Kursen werden die Gebühren nach den entstehenden Kosten, der Teilnehmerzahl und der Kursdauer jeweils durch die Musikschulleitung im Einvernehmen mit dem Träger vor Beginn der Kurse festgesetzt und in der Ausschreibung bekannt gegeben.
- (3) Scheiden Schüler nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der Gebührensatzung aus einer bestehenden Gruppe aus, wird die Gebühr für den Gruppenunterricht zum 01.01., 01.04., 01.07. oder zum 01.10. eines Jahres an neu festgelegt; erhöht sich die Anzahl der Gruppenmitglieder (siehe Ziff. 5.2 b) der Schulordnung), wird die Gebühr ggf. zum Termin der Neuaufnahme angepasst.

- (4) Die Gebühren für Leihinstrumente betragen unabhängig vom Beginn oder Ende des Kalendermonats:

	monatlich Euro	jährlich Euro
a) für klassische Gitarren, Blockflöten, sonstige Kleininstrumente	9,00	108,00
b) für E-Gitarren, Streichinstrumente, Schlagzeug	11,00	132,00
c) für Blechblasinstrumente	12,00	144,00
d) für Holzblasinstrumente (Querflöte, Klarinette, Saxophon)	13,00	156,00
e) für Bläserklasseninstrumente	5,00	60,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit Gebührentarif wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 18. Juni 1996

Hans-Leo Kausemann
-Bürgermeister-

Diese Satzung wurde am 06.07.1996 in der Kölnischen Rundschau -Bezirksausgabe Bergische Landeszeitung- öffentlich bekanntgemacht.